



### 3. Sachlicher Bericht und Zahlennachweis

In der folgenden Aufstellung ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten Verwendungsbestätigung (VB) anzugeben bzw. ab dem Datum, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer der Härtefallsschwellen geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016.

Für folgende Leistungen wird erstmalig eine Förderung nach Nr. 2.2 bzw. 2.4 RZWas 2016 beantragt:	Längen in Meter	Euro pro Meter	Zuwendungsfähige Ausgaben im Bauausgabebuch in Euro	Beantragte Zuwendung in Euro (Spalten 1 x 2)
Spalte	1	2	3	4
<b>Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2016 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 RZWas 2016:</b>				
Meter sanierte Wasserleitung		80		
Meter renovierter Abwasserkanal		150		
Meter erneuerter Abwasserkanal		300		
<b>Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2016 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 RZWas 2016:</b>				
Meter sanierte Wasserleitung		120		
Meter renovierter Abwasserkanal		225		
Meter erneuerter Abwasserkanal		450		
<b>Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 RZWas 2016</b>				
Meter Verbundleitung Wasserleitung		80		
Meter Verbundleitung Abwasserkanal		150		
Folgende Einwohner sind maßgebend bzw. folgende Ausführungsausgaben sind angefallen:	Einwohner EZ	Euro / EZ		
für Anlagensanierungen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016		250		1
für Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2016		40		2
für Sanierungskonzepte nach Nr. 2.2.5 RZWas 2016		20		3
Vorhaben nach Nr. 2.4 RZWas 2016	Längen in Meter	Euro / Meter		
Sonderprogramm „Kanalkataster“		1		
Ausgaben, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges				–
<b>Summe der beantragten Zuwendung</b>				

- 1 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 300 000 Euro  
 2 Spalten 1 x 2, maximal 100 000 Euro  
 3 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 50 000 Euro

#### 4. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....  
(Datum, Unterschrift)

Dienstsiegel

